

Gemeinde Nordkirchen – Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“

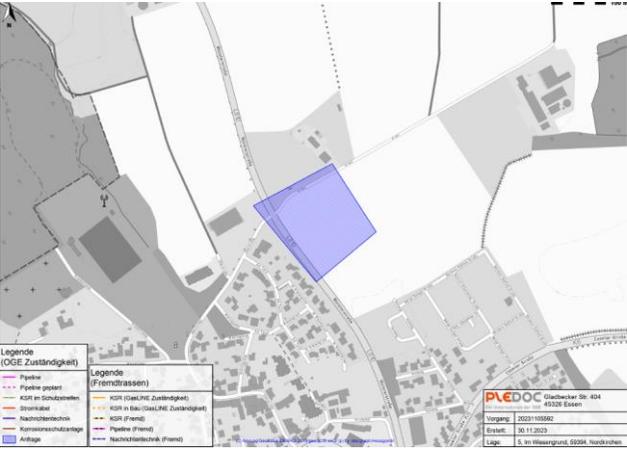
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

**Äußerungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
(Beteiligungszeitraum 01.12.2023 bis einschließlich 02.01.2024)**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sind keine Äußerungen eingegangen.

**Äußerungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
(Beteiligungszeitraum 01.12.2023 bis einschließlich 02.01.2024)**

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	PLEdoc GmbH Scheiben vom 30.11.2023	1.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Der Ausgleich wird durch den Erwerb von Ökopunkten beim Kreis Coesfeld erfolgen, sodass dieser über ein Ökokonto erfolgt.</p> <p>Die Planung, Genehmigung und Realisierung der Ausgleichsfläche ist Aufgabe der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					
2	Amprion GmbH Schreiben vom 04.12.2023	2.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Landwirtschaftskammer NRW Schreiben vom 18.12.2023	3.1	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu den o. g. Planungen keine Anregungen geltend gemacht.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ich weise bereits an dieser Stelle auf die entstehenden Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung hin. In der Vergangenheit wurden häufig Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt, sodass es in der Regel zu einem doppelten Flächenentzug (= Fläche für Bebauung + Fläche für A+E-Maßnahmen) der landwirtschaftlichen Flächen gekommen ist. Auch eine Extensivierung schränkt die Bewirtschaftung der dort wirtschaftenden Betriebe ein. Die Kompensationsmaßnahmen sollten daher nicht</p>	<p>Der Ausgleich wird durch den Erwerb von Ökopunkten beim Kreis Coesfeld erfolgen, sodass dieser über ein Ökokonto erfolgt.</p> <p>Die Planung, Genehmigung und Realisierung der Ausgleichsfläche ist Aufgabe der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden und falls erforderlich, nur im Einvernehmen mit der Landwirtschaft und damit möglichst ohne dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind hierbei folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Ausgleich ist innerhalb des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und anzurechnen, um dadurch Flächen sparen zu können (z. B. Begrünung innerhalb des Bebauungsplanes, Dach- und Fassadenbegrünung u. a.) 2. Umsetzung von Maßnahmen in bestehenden Wald-, Naturschutzgebieten, vorhandenen Biotopen sowie in und an Gewässern (z. B. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie). 3. Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf wechselnden produktionsintegrierten Flächen. In diesem Zusammenhang wird auf die Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft hingewiesen. 		
4	Lippeverband Schreiben vom 21.12.2023	4.1	Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Zum weiteren Verfahren haben wir keine Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
5	Straßen.NRW Scheiben vom 22.12.2023	5.1	<p>Durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Südkirchen geschaffen werden. Das ausgewiesene Bebauungsplangebiet grenzt im Westen direkt an die Landesstraße 810 (Münsterstraße) an. Der betroffene Streckenabschnitt der Landesstraße weist gemäß Straßenverkehrszählung eine Verkehrsbelastung von DTV = 8.609 Kfz/24h und SV = 243 Kfz/24h auf. Das Bebauungsplangebiet liegt unmittelbar im Bereich der Kreuzung der Münsterstraße, der Straße Im Holt sowie der</p>		Zur Entwurfsfassung ist der Geltungsbereich um die bisher enthaltenen Flächen der Münsterstraße sowie der Oberstraße zu reduzieren.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Oberstraße. Gemäß dem Bebauungsplan soll die verkehrliche Erschließung der Gebietsfläche über eine Zu- und Abfahrt im Zuge der Straße Im Holt erfolgen. Im weiteren Verlauf der Planung soll die Straße ausgebaut werden, um den Verkehr und den Betrieb der Feuerwehr insbesondere im Kreuzungsbereich sicher abzuwickeln und ferner die notwendigen Infrastrukturleitungen aufzunehmen.</p> <p>Für die Pkw der Einsatzkräfte und die Feuerwehrfahrzeuge sind separate Zufahrten vorgesehen, sodass und ein ungehindertes An- und Abfahren der Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge erfolgen kann. Für den Kreuzungsbereich wird ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt, um einen ungestörten Verkehrsablauf im Nahbereich der Kreuzung zu gewährleisten.</p> <p>Die Planstraße wird gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB als öffentliche Straßenverkehrsfläche im Bebauungsplan festgesetzt. Gemäß dem Bebauungsplan soll die festgesetzte Verkehrsfläche einen späteren Ausbau der Kreuzung als Kreisverkehrsplatz berücksichtigen.</p> <p>Die Rahmenbedingungen für die im Bebauungsplan skizzierte Verkehrsplanung wurden im Vorfeld noch nicht zwischen der Gemeinde Nordkirchen und Straßen.NRW erörtert. Insoweit sind für die geplante verkehrliche Erschließung des Feuerwehrhauses zunächst ein Verkehrsgutachten und ein straßenbautechnischer Entwurf durch die Gemein-de Nordkirchen aufzustellen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgenannte Bauleitplanung seitens Straßen.NRW nur dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Punkte bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die verkehrliche Erschließung ist eine Straßenverkehrsplanung gemäß der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) unter Beachtung der Belange der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer aufzustellen 	<p>Anlässlich der Stellungnahme wurde die Abstimmung mit dem Landesbetrieb aufgenommen und werden parallel zum Bauleitplanverfahren weitergeführt. Ein Verkehrsgutachten sowie ein straßenbautechnischer Entwurf werden im weiteren Planungsprozess in Abstimmung mit dem Landesbetrieb erstellt.</p> <p>Die Straßenverkehrsplanung wird parallel bzw. im Nachgang zum Bauleitplanverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger außerhalb dieses Planverfahrens erstellt.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>und mit Straßen.NRW einvernehmlich abzustimmen. Im Rahmen der Verkehrsplanung ist die Leistungsfähigkeit gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) nachzuweisen. Anschließend ist Verkehrsplanung nach den Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS) zu auditieren. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheits-audit sind bei der Fortführung der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>2. Ob die Verkehrsplanung in der skizzierten Variante oder in anderer Form umgesetzt werden kann, bleibt zu erörtern. Inwieweit der perspektivische Kreisverkehrsplatz aufgrund der gegebenen Randbedingungen eine geeignete Knotenpunktform darstellt, bleibt zunächst der Verkehrsuntersuchung vorbehalten. Inwieweit die im Bebauungsplan dargestellten Verkehrsflächen die verkehrlichen Aspekte hinreichend abgedeckt, bleibt ebenfalls auf der Grundlage der abschließenden Verkehrsplanung zu prüfen. Die für die Straßenbaumaßnahme notwendigen Verkehrsflächen sind im Rahmen der weiteren Bauleitplanung seitens der Gemeinde Nordkirchen sicherzustellen.</p> <p>3. Die an die Landesstraße angrenzenden Bauvorhaben sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.</p> <p>4. Im Bebauungsplan ist parallel zur Landestraße auf gesamter Länge ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind im Einmündungsbereich der Landesstraße die Sichtfelder gemäß der RAL 2012 sicherzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen und dauerhaft freizuhalten.</p>	<p>Um der konkreten Verkehrsplanung nicht vorwegzugreifen, werden die bisher im Geltungsbereich enthaltenen Verkehrsflächen für die Errichtung eines Kreisverkehrs weitestgehend herausgenommen. Um jedoch etwaig benötigte Flächen bauplanungsrechtlich zu sichern, werden entsprechende Flächen östlich der Münsterstraße auf Grundlage der Kreisverkehrsplanung weiterhin als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Somit ist Entwurfsfassung der Geltungsbereich um die bisher enthaltenen Flächen der Münsterstraße sowie der Oberstraße zu reduzieren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bauantragsverfahren entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Freihaltung erforderlicher Sichtfelder ist durch die Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen gewährleistet. Anpflanzungen erfolgen nur in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>5. Die Oberflächenentwässerung der Landesstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Zwischen der zukünftigen Gebietsgrenze und der Straßenböschung sind entsprechende Flächen für eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung freizuhalten.</p> <p>6. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landestraße durchgeführt wird.</p> <p>7. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Nordkirchen zur ordnungsgemäßen Erschließung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Straßen- und Wegegesetz NRW von der Gemeinde Nordkirchen zu tragen.</p> <p>8. Zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten der Baumaßnahmen ist rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nordkirchen und Straßen.NRW auf der Grundlage einer Ausführungsplanung abzuschließen.</p> <p>Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB von Straßen NRW zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzutragen. Die weitere Verkehrsplanung sowie den weiteren Verfahrensablauf bitte ich rechtzeitig mit Straßen.NRW abzustimmen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit den im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen ist ausreichend Raum für die Oberflächenentwässerung berücksichtigt.</p> <p>Mit der Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr entstehen für das Plangebiet keine Immissionsschutzansprüche gegen die Straßenbauverwaltung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weitergehenden Abstimmungen mit dem Landesbetrieb erfolgen parallel zum Bauleitplanverfahren.</p>	
6	Vodafone West GmbH	6.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 27.12.2023		die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.		
7	IHK Nord Westfalen Scheiben vom 29.12.2023	7.1	Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 30.11.2023 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
8	Kreis Coesfeld Schreiben vom 02.01.2024	8.1	Zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Der 32. Änderung des FNP „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, wenn die hiermit vorgeschlagenen Hinweise der Brandschutzdienststelle berücksichtigt werden: <u>Löschwasserversorgung:</u> Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde. Der Löschwasserbedarf ist gern. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes mit 96 m³/h (= 1.600 l/min) für eine Löschzeit von 2 Stunden anzusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff gern. Fachempfehlung zur „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ des DVF, der AGBF Bund und des DVGW von Oktober 2018 in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein muss.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in dem Kapitel 8 „Belange der Ver- und Entsorgung“ der Planbegründung ergänzt.	Kein Beschluss erforderlich.
9		9.1	Die Untere Bodenschutzbehörde meldet gegen die vorliegende 32. Änderung des Flächennutzungsplanes aus den Belangen des Bodenschutzes keine Bedenken an. Die Sicherstellung des Bodenschutzes wird im konkreten Bauleitplanverfahren „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ festzu-	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			setzten sein.		
10		10.1	Sollte ein Waschplatz für die Einsatzfahrzeuge geplant sein, weist die Untere Wasserschutzbehörde auf die hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach §58WHGhin. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind separat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld einzureichen. Es wird um enge Abstimmung im weiteren entwässerungstechnischen Planungsprozess gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Antrag wird bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld eingereicht.	Kein Beschluss erforderlich.
11		11.1	Die Untere Naturschutzbehörde erklärt, dass gegenüber der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Aufgrund der exponierten Lage des zukünftigen Feuerwegerätehauses ist auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auf eine angemessene Eingrünung des Standortes in die umgebende Landschaft zu achten. Der Standort liegt innerhalb der Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-090-O2 „Wald-Offenland-Mosaik des Nordkirchener Waldhügellandes“, der eine herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist. Als Eingrünung sollte ein mind. 5 m breiter Gehölzstreifen zu den Seiten der freien Landschaft vorgesehen werden, der mit standortheimischen Sträuchern und Bäumen zu entwickeln ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes muss dem Gebäude des Feuerwegerätehauses vorgelagert eine Aufstellfläche für Feuerwehrfahrzeuge von min. 12,50 vorgehalten werden. Diese Anforderung ergibt sich aus dem städtebaulichen Wettbewerb sowie den Anforderungen an ein Feuerwegerätehaus. Würde man die Eingrünung auf 5 m zur freien Landschaft verbreitern, müsste man sowohl die angrenzenden Stellplätze als auch das geplante Gebäude der Feuerwehr in Richtung Nordwesten verschieben. Mit einer Verschiebung der Stellplätze und des Gebäudes könnten die 12,50m Aufstellfläche nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Die verfügbare Grundstücksfläche kann nicht vergrößert werden.	Der Anregung, die Eingrünung auf 5 m zu verbreitern, wird nicht gefolgt.
12		12.1	Die Untere Immissionsschutzbehörde meldet gegen die vorliegende 32. Änderung des Flächennutzungsplanes aus den Belangen des Immissionsschutzes keine Bedenken an. Die Sicherstellung des Immissionsschutzes wird auf der Grundlage einer lärmtechnischen Berechnung im Rahmen der durchzuführenden verbindlichen Bauleitplanung zu regeln sein.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
13		13.1	Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Nachbarkommunen					
14	Stadt Werne Schreiben vom 01.12.2023	14.1	Die Belange der Stadt Werne werden durch die Entwicklung des Feuerwegerätehauses in Südkirchen im vorgesehenen Bereich nicht negativ berührt. Demnach werden von der Stadt Werne keine Bedenken geäußert.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
15	Stadt Selm Scheiben vom 22.12.2023	15.1	<p>Die Stadt Selm bedankt sich für die Beteiligung an den folgen- den Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordkirchen - Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ - 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Thüsing- straße“ im OT Südkirchen <p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Stadt Selm keine Bedenken gegen die Planungen geäußert werden.</p> <p>Bitte nutzen Sie doch gerne für zukünftige Verfahren direkt den Mailverteiler stadtplanung@stadtselem.de. Vielen Dank!</p>		